

1964	Ausgegeben zu Bonn am 26. September 1964	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 64	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten	1289
14. 8. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	1295

Gesetz
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1956
über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten

Vom 22. September 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 15. Dezember 1956 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. September 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Übereinkommen umseitig